

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 01/2012
Zentralausschuss	Sitzungstag: 02.03.2012	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag des Magistrat der Stadt Felsberg auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gem. § 12 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG); Sondergebiet „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ entlang der BAB A 7, Gemarkung Hilgershausen, Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis (Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Berge“)		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgende

Beschlussempfehlung

zu fassen:

„Die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für die Ausweisung eines Sondergebietes „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ entlang der BAB A 7, Gemarkung Hilgershausen, Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis (Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Berge“) wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Magistrat der
Stadt Felsberg
Vernouillet-Allee 1
34587 Felsberg**

Aktenzeichen	21/1 – 93b 02-05 Nr. 02/12
Bearbeiter/in	Herr Zierau
Durchwahl	0561 106-31 13
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	V/5 Kc
Ihr Antrag	02.02.2012
Besuchsschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	.03. 2012

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 12 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)
der Stadt Felsberg

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat die Regionalversammlung Nordhessen in ihrer Sitzung am 02.03.2012

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Dem Antrag vom 02.02.2012 auf Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 12 HLPG für die Ausweisung eines Sondergebietes „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ entlang der BAB A 7, Gemarkung Hilgershausen, Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis, wird entsprochen. Der beiliegende Übersichtsplan und der Lageplan (beide ohne Maßstab) werden Bestandteile dieses Bescheides.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 08:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

II.

Maßgaben:

1. Die Abweichungszulassung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch ein entsprechendes Gutachten gegenüber Hessen mobil noch nachgewiesen wird, dass es nicht zu Blendungen von Verkehrsteilnehmern auf der BAB A 7 oder der Landesstraße L 3435 kommen kann.
2. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass insbesondere für die Modultische Pfahlgründungen verbindlich sind. Auch darüber hinaus sollen Fundamentgründungen und damit Flächenversiegelungen für den Solarpark so weit wie möglich vermieden werden.

III.

Hinweis:

Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der Anhörung zu dem Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Berge“ geäußert wurden, sachgerecht berücksichtigt werden. Die beplanten Flächen werden von zwei Bergwerksfeldern überdeckt. Eine Beteiligung der beiden Bergwerkseigentümer zu dem Vorhaben wird empfohlen.

IV.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 02.02.2012 beantragte der Magistrat der Stadt Felsberg die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan für die Ausweisung eines Sondergebietes „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“, Gemarkung Hilgershausen, Stadt Felsberg, Schwalm-Eder-Kreis.

Eine bürgerschaftliche Initiative beabsichtigt in der Gemarkung Hilgershausen im Bereich der BAB A 7 die Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg in ihrer Sitzung am 01.09.2011 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (Nr. 2 „Auf dem Berge“) gefasst. Das Verfahrensgebiet des

Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Berge“ befindet sich südöstlich von Hilgershausen und erstreckt sich entlang der Bundesautobahn A 7 (BAB A 7).

Der räumliche Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst vier Teilgebiete (TG) und folgende Flurstücke:

Fläche 1 Gemarkung Hilgershausen, Flur 7, Flurstücke 72, 73 (tlw.) und 74 (tlw.)

Fläche 2 Gemarkung Hilgershausen, Flur 7, Flurstücke 56

Fläche 3 Gemarkung Hilgershausen, Flur 7, Flurstücke 66, 68 und 67

Fläche 4 Gemarkung Hilgershausen, Flur 7, Flurstücke 81, 82 (tlw.), 83 (tlw.), 84 (tlw.), 96/1 (tlw.), 79 und 80.

In diesen Teilgebieten ist beidseits der BAB die Aufstellung von Fotovoltaik-elementen vorgesehen. Die Größe der für Fotovoltaik vorgesehenen Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, beträgt ca. 11 ha. Für weitere gut 2 ha ist eine Ausweisung als Grün-/Ausgleichsflächen vorgesehen, so dass insgesamt ca. 13 ha landwirtschaftliche Fläche für diese Planung in Anspruch genommen werden. Die geplante Fotovoltaikanlage ist mit einer Modulfläche von ca. 36.650 m² und einer voraussichtlichen Leistung von etwa 5 MW_{peak} (MW_p) projektiert.

Begründet wird die Standortwahl im Bereich der BAB A 7 mit der Einspeisevergütung gem. § 32 (3) Nr. 4 EEG, wonach in einem 110 m breiten Korridor zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 7 eine festgesetzte Einspeisevergütung garantiert wird.

Die Stadt Felsberg weist darauf hin, dass das Planvorhaben im Kontext zur Energiepolitik des Bundes und des Landes Hessen steht. Es sei erklärter Wille der Stadt Felsberg, den Anteil der Stromerzeugung aus regenerativen Energien weiter zu erhöhen. Nachdem der mögliche Anlagenbetreiber - eine Genossenschaft Felsberger Bürger - sich in den vergangenen Jahren erfolgreich dafür engagiert hat, mögliche Dachflächen in Felsberg für Fotovoltaik zu nutzen, will er jetzt außerdem die o. g. Freiflächenfotovoltaikanlage realisieren. Diese soll als Beteiligungsmodell je nach verfügbarem Kapital abschnittsweise errichtet werden.

Mit den meisten Eigentümern der betroffenen Flächen wurden bereits Vereinbarungen abgeschlossen, die eine Planrealisierung ermöglichen.

Ausweisungen im Regionalplan Nordhessen 2009, die durch die geplante Maßnahme betroffen sind:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Bundesfernstraße mindestens vierstreifig-Bestand (geht mitten durch den Planbereich, BAB A 7)

Bei der Stadt Felsberg handelt es sich um ein Grundzentrum (GZ)

Die Stellungnahmen aus der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Berge“ wurden dem Regierungspräsidium Kassel zusammen mit dem Abweichungsantrag vorgelegt.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der Stellungnahmen ergab, dass die beteiligten Nachbargemeinden und alle Träger öffentlicher Belange, die auch in einem Beteiligungsverfahren für die Zulassung einer Abweichung vom RPN zu hören gewesen wären, der Ausweisung des Sondergebietes „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ unter Nennung von Hinweisen und Anregungen zugestimmt oder auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet haben. Auch die Obere Landwirtschaftsbehörde - die hausintern noch beteiligt wurde - hat mit Blick auf die Regelungen des EEG ihre Bedenken zurückgestellt, aber angeregt, keine Fotovoltaikanlagen zu errichten, die mit Fundamenten fest im Boden verankert werden müssen, weil sonst eine spätere landwirtschaftliche Wiedernutzung der Flächen eher unwahrscheinlich erscheint.

Der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen hat in seiner Sitzung am 02.03.2012 der Regionalversammlung Nordhessen die Zulassung der Abweichung empfohlen.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 12 Abs. 3 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

In § 32 EEG hat der Bundesgesetzgeber Regelungen getroffen, an welchen Standorten Fotovoltaikanlagen eine garantierte Einspeisevergütung erhalten sollen. Dies sind neben Dächern und Fassaden u. a. auch ehemalige Deponien oder früher militärisch genutzte und vorbelastete Konversionsflächen, Industrie- und Gewerbegebiete, die vor dem 01.01.2010 entsprechend ausgewiesen wurden und auch die Flächen entlang von Bundesautobahnen (und Schienenwegen) in einer Breite von 110m. Begründet wird dies für die letztgenannten Flächen damit, dass die Randstreifen der Autobahnen in der Regel aufgrund von Lärm und Abgasen vorbelastet sind und deshalb der Strom aus Anlagen auf diesen Flächen grundsätzlich vergütungsfähig sein soll (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6071, S. 76).

Hinzu kommt aus regionalplanerischer Sicht, dass die Autobahntrassen in aller Regel selbst schon einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten. Auch diese Vorbelastung spricht dafür, eher solche Standorte eher in Anspruch zu nehmen, als andere Landwirtschaftsflächen im Außenbereich.

Diese Begründung wird auch von der Landwirtschaftsverwaltung akzeptiert, denn sowohl die untere als auch die obere Landwirtschaftsbehörde haben der Planung grundsätzlich zugestimmt, obgleich es sich um A1 - A2 Standorte und damit gute landwirtschaftliche Böden handelt. Einem Vorschlag der Oberen Landwirtschaftsverwaltung zur Vermeidung ungünstig zu bewirtschaftender Restflächen durch einen Flächentausch kann die Stadt Felsberg nicht folgen, da die vorgesehene „Tauschfläche“ nicht mehr in deren Gemeindegebiet liegt, sondern in der Nachbargemeinde Malsfeld, die hier über die kommunale Planungshoheit verfügt. Stattdessen strebt Felsberg an, dass die beiden betroffenen landwirtschaftlichen Restflächen zukünftig nur noch von einem Landwirt und damit effektiver bewirtschaftet werden.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (das frühere Amt für Straßen und Verkehrswesen) stimmt der Bauleitplanung ebenfalls grundsätzlich zu, wenn u. a. noch durch ein Blendenschutzgutachten nachgewiesen wird, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 7 sowie der L 3435 durch die Fotovoltaikanlagen nicht geblendet werden können. Diese Behörde ist außerdem

bereit, eine Unterschreitung der Bauverbotszonen nach dem Bundesfernstraßengesetz bzw. dem Hessischen Straßengesetz zuzulassen. Sie hat eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt, die eine Errichtung der Fotovoltaikmodule bis auf 20 (statt 40) Meter neben der A 7 sowie bis auf 15 (statt 20) Meter neben der L 3435 ermöglicht. Damit kann eine Grundstückstiefe zwischen 85 und 90m beidseits der A 7 mit Fotovoltaikmodulen belegt werden.

Nachdem mit diesen beiden unmittelbar betroffenen Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen bezüglich der Nutzung für Fotovoltaikanlagen hergestellt werden konnte und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen wurden, ist es vertretbar, eine Abweichung von dem RPN-Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft zuzulassen und auf der beantragten Fläche an der A 7 Freiflächenfotovoltaik zu ermöglichen.

Begründung der Maßgaben und Hinweise:

Die Maßgabe II.1. erfolgt aufgrund der Stellungnahme von Hessen Mobil. Hiernach kann die beantragte Nutzung nur zugelassen werden, wenn Blendwirkungen insbesondere für die Benutzer der A 7, aber auch für Fahrzeugführer auf der L 3435 ausgeschlossen werden können und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Fotovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Die Maßgabe zu II.2. stellt sicher, dass die Fotovoltaikanlage ohne umfangreiche Eingriffe in den Boden (insbesondere durch Fundamente) realisiert wird. Nach der aktuellen Vorhabensbeschreibung ist dies auch so vorgesehen, durch die Maßgabe wird eine Umplattung (z. B. nachgeführte, auf Betonfundamente gegründete Fotovoltaiksegel) ausgeschlossen. Damit ist sichergestellt, dass die Eingriffintensität (Bodenversiegelungen und -störungen) möglichst gering bleibt und die entsprechende Anregung der oberen Landwirtschaftsbehörde umgesetzt wird.

Der Hinweis unter III. auf eine weitere Beteiligung der Eigentümer der Bergwerksfelder beruht auf der Stellungnahme des Dezernates Bergaufsicht im Bauleitplanverfahren. Die benannten Bergwerksfelder stehen der Abweichungszulassung nicht entgegen, weil es sich hier nicht um öffentlich-rechtliche Belange (wie bspw. eine Abbaugenehmigung), sondern um eine betriebliche Flächensicherung handelt. Auch der RPN enthält für das Plangebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsausweisung bzgl. des Abbaus oberflächennaher Lagerstätten und das Dezernat

Bergaufsicht konnte der Bauleitplanung für die Fotovoltaikanlage zustimmen. Auch wenn die Rechte der Bergwerkseigentümer keinen Einfluss auf die Entscheidung über eine Abweichungszulassung haben können, sollten die betroffenen Bergwerkseigentümer im weiteren Bauleitplanverfahren noch von der Gemeinde angehört werden.

Kostenentscheidung:

Nach der Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), zuletzt geändert am 18.11.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 10.12.2009, sind Abweichungsverfahren vom Regionalplan grundsätzlich kostenpflichtig.

Verfahrenskosten sind allerdings nur zu erheben, wenn Sie diese an einen Vorhabensträger weitergeben könnten (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor).

Sie haben mir mit Mail vom 10.02.2012 erklärt, dass Sie versuchen werden, die Verfahrenskosten an den Vorhabensträger weiterzugeben. Ich habe somit die Verfahrenskosten für dieses Abweichungsverfahren berechnet; sie betragen 3.500,00 €.

Bei der Berechnung habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit geringem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.000,00 €
Summe		3.500,00 €

Den Betrag von 3.500,00 € bitte ich bis zum (Datum einsetzen) auf das Konto 1005891 beim HCC-RP Kassel, BLZ 500 500 00, unter Angabe der Referenznummer (noch einsetzen) im Verwendungszweck und des Aktenzeichens 21/1-93b 02-05 Nr. 02/12 zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

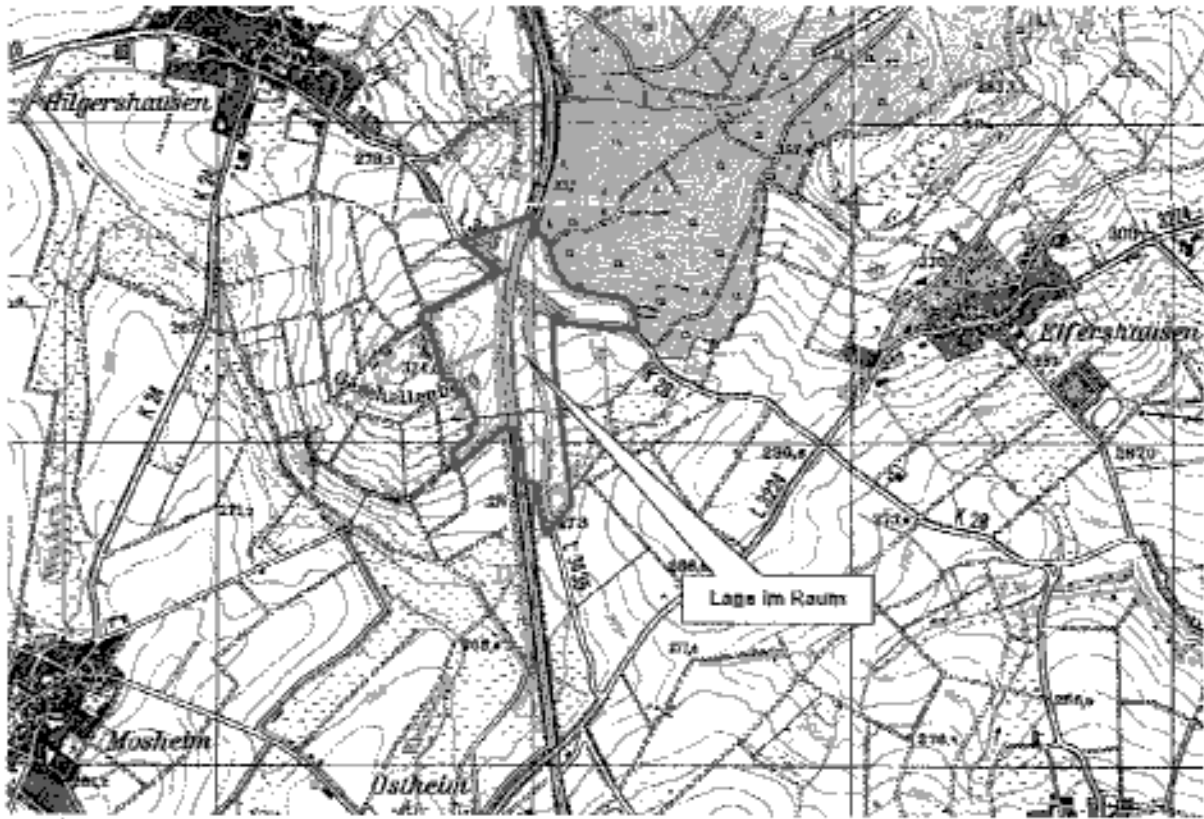
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrage:

(Kaivers)

Anlage

- 1- Übersichtsplan ohne Maßstab
- 1- Lageplan ohne Maßstab



Übersichtsplan (ohne Maßstab)